

# Linzer Diözesanblatt

CXXVII. Jahrgang

1. Juli 1981

Nr. 7

## Inhalt:

- |   |   |
|---|---|
| 74. Gedanken zum Eucharistischen Weltkongreß 1981                       | 78. Für die Pfarrkanzlei                |
| 75. Zur Förderung der Familienpastoral: Päpstlicher Rat für die Familie | 79. Neuwahl der Pfarrgemeinderäte       |
| 76. Kirchliche Datenschutzverordnung                                    | 80. Pastoraler Tag in Garsten: 27. Juli |
| 77. Kostenersätze für EDV-Auskünfte                                     | 81. Personen-Nachrichten                |
|   | 82. Literatur                           |
|   | 83. Aviso                               |

## 74. Gedanken zum Eucharistischen Weltkongreß 1981

„Jesus Christus, das Brot, gebrochen für eine neue Welt“ ist das Leitthema des 42. Eucharistischen Weltkongresses, der vom 16. bis 23. Juli 1981 in Lourdes stattfindet. Der Marienwallfahrtsort Lourdes ist als Ort des Gebetes gewählt. Maria als Glaubensvorbild, als Hörende, Gott Lobende und durch ihr Ja-Wort die Botschaft Jesu Verkündende, wird als Mutter Gottes, die Mutter unseres Herrn Jesus Christus, verehrt. Unter dem Leitgedanken „sie alle verharrten einmütig im Gebet, zusammen mit Maria, der Mutter Jesu“ (Apg 1,14) ist Lourdes der große Ort der Anbetung des Herrn.

Es sind 100 Jahre vergangen, seitdem in Lille der 1. Eucharistische Weltkongreß gefeiert wurde. Die Christen versammeln sich um Jesus Christus, der in der Eucharistie gegenwärtig ist, um ihn zu verehren, ihn zu bitten, durch seine Gnade die Menschen auf den Weg seiner Nachfolge zu rufen, ihnen Glauben, Hoffnung und Liebe zu schenken und in neuer Form als Glied der Kirche ihren Weg in dieser Welt zu finden.

Diese 100-Jahr-Feier soll in allen Pfarren aller Diözesen der Welt in besonderer Weise geistig mitgefeiert werden. Vom Donnerstag, 16. Juli (der Donnerstag in der Erinnerung an die Einsetzung des Altarsakramentes am Gründonnerstag), bis Donnerstag, 23. Juli, soll in allen Pfarren aller Diözesen der Welt in den Familien, in den Gemeinden und von jedem einzelnen Christen dieses Glaubensge-

heimnis im gemeinsamen Gebet, in Gottesdienstfeiern und eucharistischen Andachten gefeiert werden.

Das ist ein Anliegen, das jedem Seelsorger und mit ihm allen verantwortlichen Mitarbeitern der Kirche ans Herz gelegt wird. Die Päpste der letzten 100 Jahre haben sehr eindeutig und überzeugt das Wort der Verlebendigung der Eucharistiefeyer verkündet und das II. Vatikanische Konzil hat dazu besonders eingeladen.

### 1. Verwirklichung der vier österreichischen Schwerpunkte:

Die Feier des **Fronleichnamstages** 1981 unter dem Kongreß-Motto soll eine verstärkte Verehrung der Eucharistie in der Öffentlichkeit weiterführen und in allen Pfarren soll dieser Tag mit besonderer Festlichkeit begangen werden.

Die **Anbetungstage** dieses Jahres sollen unter dem Motto des Eucharistischen Weltkongresses stehen. Jede Pfarre soll in Zukunft bewußt diese Anbetungstage als Tage der Besinnung und der lebendigen Anbetung gestalten. Alle Altersgruppen sollen bewußt zur Anbetung vor dem ausgesetzten Allerheiligsten hingeführt werden. Der Mensch, auch unserer Zeit, soll lernen, sich für die Anbetung Zeit zu nehmen.

Förderung der **privaten Anbetung** in allen Lebensbereichen der Kirche. Der Christ soll nie an seiner Kirche vorbeigehen, sondern

sich für dieses persönliche Gebet Zeit nehmen; besonders ältere Menschen werden eingeladen, eine „ständige Anbetung in der eigenen Pfarrkirche“ einzurichten. Unsere Kirchen sollen tagsüber nicht mehr leer sein. **Offene Pfarrkirchen** ist das Motto, das wir allen Seelsorgern empfehlen: Die Kirche soll zu allen Stunden des Tages für den betenden Menschen offen sein.

## 2. Durch IHN, mit IHM und in IHM

Jede christliche Glaubenserneuerung wird von der lebendigen Verbindung mit Christus ausgehen. In Christus ist Gott selbst in die Welt eingetreten und einer von uns geworden. Christus hat nicht nur eine menschliche Natur angenommen, sondern hat auch uns angenommen. Das wird durch diese feierliche Erklärung ebenso ausgedrückt. Das eindringliche Gebet ist ein Glaubensbekenntnis, daß durch Christus unser Leben neu wird: Wir haben Leben durch IHN, mit IHM und in IHM. Diese wenigen Worte während der hl. Messe können sehr leicht übersehen werden und untergehen, sie werden schnell gesprochen oder gesungen, aber die Tiefe des Glaubens wird zu wenig beachtet. Sie sind ein Lebensversprechen und eine Heilsaussage für uns. Es ist mit diesen Worten eine gemeinsame Vorstellung der betenden Christengemeinde verbunden. Diese Worte können Freude in die Herzen der Teilnehmer bringen, weil sie feierlich aussagen, daß unser menschliches Leben durch ihn gestaltet und mit Gnade begleitet in die lebendige Gottesverbindung führt und uns befähigt, mit ihm das Leben dieser Welt zu gestalten. Die Priester sollen über diese Worte neu nachdenken und predigen.

## 3. Leben aus der Verbindung mit Christus

Der Eucharistische Weltkongreß ist ein weltweiter Appell, daß die Christen nicht nur Christus in der Eucharistie empfangen, sondern ihn in der Welt bekennen sollen. Die große Feierlichkeit, mit der man einen Eucharistischen Weltkongreß begeht und die Verehrung Jesu Christi, der gegenwärtig ist in der Eucharistie, vor aller Welt proklamiert, muß von den einzelnen Christen als eine persönliche Einladung verstanden werden.

Für den Seelsorger ist es bedeutsam, daß er über diese Nachfolge Jesu Christi und das konkrete Bekenntnis im Alltag predigt und den Menschen eine Hinweisung gibt. Die Feier der Eucharistie kann nie losgelöst vom übrigen Leben betrachtet werden. Die Gemeinschaft der Eucharistie ist Ausdruck der Zusammengehörigkeit und der Gemeinschaft des Lebens. Niemand lebt für sich allein sein eigenes Leben, sondern gehört als Glied der Kirche auch in der Gemeinschaft der bekennenden Christen. Wie Christus sich für uns hin-

gegeben hat und somit immer für uns da ist, so sollen alle Christen, die Jesus Christus empfangen, in der Welt den Herrn bekennen und sich als gute Wegweiser für den Nächsten einsetzen. Das Leben aus der Verbindung mit Christus ist die Antwort auf den Empfang des Herrn. Mit aller Nachdrücklichkeit wird der Seelsorger immer wieder den Christen dieses Anliegen besonders nahebringen müssen. Papst Johannes Paul II. hat in seinen mehrfältigen Hinweisen auf den Eucharistischen Weltkongreß in besonderer Weise auch dieses Thema des bekennenden Christen herausgehoben und klar betont.

## 4. Christus, die Brücke zwischen allen Christen

Ein Eucharistischer Weltkongreß ist letztlich ein weltweites Bekenntnis der Zusammengehörigkeit aller Christen aller Rassen, Farben und Nationen. Wenn auch heute zwischen den christlichen Kirchen die eucharistische Gemeinschaft noch nicht voll hergestellt werden konnte, so wissen wir in Dankbarkeit zu bekennen, daß es unserer Zeit nach dem II. Vatikanischen Konzil geschenkt wurde, im ökumenischen Geist als Christen sich wieder mehr zu finden. Es ist Anliegen des Gebetes, daß die Botschaft des Herrn, die das gemeinsame Erbe aller Christen ist, die christlichen Kirchen immer mehr aufschließt, um den Weg zueinander zu finden. Der Eucharistische Weltkongreß ist ein ökumenisches Ereignis, weil in diesem Kongreß für die Zusammenführung aller Christen gebetet und gefeiert wird. Es ist ein Treffen von Christen, die ihre Leiden und Sorgen dem Herrn darlegen. Gerade dieses Bekenntnis zu Christus, das im Wort nach der hl. Wandlung offiziell und feierlich gesprochen wird, soll neu den Christen vorgebracht werden: „Deinen Tod o Herr verkünden wir und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit.“ Eucharistie ist somit die Aussage, daß Christus der Erlöser aller Menschen ist. Hier liegt aber auch der Auftrag an alle Christen der katholischen Kirche, als betende, bekennende und einander liebende Gemeinschaft Christus als Brücke zwischen allen Christen sichtbar zu machen.

Der Eucharistische Weltkongreß ist somit nicht nur ein Geschehen, das im Juli 1981 in Lourdes stattfindet, sondern ein weltweiter Appell und ein Auftrag. Die Seelsorger und ihre Mitarbeiter mögen in diesem Geiste die Tage des Weltkongresses lebendig mitfeiern und für ihre eigene Pfarre und Glaubensgemeinde entsprechende pastorale Wege planen und finden.

**Weihbischof Dr. Alois Wagner  
Generalvikar**

## 75. Zur Förderung der Familienpastoral

Bei der Generalaudienz am 13. Mai wollte der Papst die Errichtung des Päpstlichen Rates für die Familie mit folgender Ansprache (*L'Osservatore Romano* in deutscher Sprache vom 29. Mai 1981) ankündigen:

Heute möchte ich euch bekanntgeben, daß ich es für angebracht hielt – um den Erwartungen der Bischöfe der ganzen Welt, die diese vor allem anlässlich der letzten Bischofssynode hinsichtlich der Probleme der Familie zum Ausdruck brachten, in angemessener Weise entgegenzukommen –, den **Päpstlichen Rat für die Familie** zu errichten, der das Komitee für die Familie ersetzen wird, das bekanntlich dem Päpstlichen Rat für die Laien untergeordnet war.

Dieses neue Organ – dessen Vorsitz ein Kardinal führen wird, dem ein aus Bischöfen aus verschiedenen Teilen der Welt gebildeter Präsidialrat zur Seite steht – wird die Förderung der Familienpastoral und des spezifischen Apostolats im Bereich der Familie in Anwendung der von den zuständigen Instanzen des kirchlichen Lehramtes bekundeten Lehren und Weisungen obliegen, damit die christlichen Familien die erzieherische, missionarische und apostolische Sendung, zu der sie berufen sind, erfüllen können.

**Aus dem Motu proprio „Familia a Deo instituta“ zur Errichtung des Päpstlichen Rates für die Familie vom 9. Mai 1981**

Die Familie, von Gott eingesetzt, um Grund- und Lebenszelle der menschlichen Gesellschaft zu sein, wurde von Christus, dem Erlöser, der es nicht unter seiner Würde gehalten hat, in der Familie von Nazaret zur Welt zu kommen, so sehr geehrt, daß die Ehe, die innige Gemeinschaft der ehelichen Liebe und des Lebens, der die Familie entspringt, von ihm zur Würde des Sakraments erhoben wurde, um so wirksam den mystischen Liebesbund zwischen Christus und Kirche anzuzeigen (vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 48).

Aus diesem Grund hat das Zweite Vatikanische Konzil die Familie als „Hauskirche“ bezeichnet (*Lumen gentium*, Nr. 11; vgl. auch *Apostolicam actuositatem*, Nr. 11) und machte mit dieser Lehre deutlich, zu welcher

Darüber hinaus habe ich beschlossen, an der Päpstlichen Lateran-Universität, die die Universität der Diözese des Papstes ist, ein **Internationales Institut für Studien über Ehe und Familie** zu gründen, das seine akademische Tätigkeit im kommenden Oktober aufnehmen soll. Es soll der gesamten Kirche jenen Beitrag an theologischer und pastoraler Reflexion bieten, ohne die der Evangelisierungsauftrag der Kirche einer ganz wesentlichen Hilfe entbehre. Dieses Institut soll der Ort sein, wo die Erkenntnis der Wahrheit über Ehe und Familie im Lichte des Glaubens und mit Hilfe der verschiedenen Humanwissenschaften vertieft wird.

Ich bitte alle, mit ihren Gebeten diese beiden Initiativen zu begleiten, die ein neues Zeichen der Sorge und Hochachtung der Kirche für die Institution von Ehe und Familie sein wollen sowie ein Zeichen dafür, daß die Kirche ihnen eine große Bedeutung sowohl für ihr eigenes Leben wie für das der Gesellschaft beimißt.

besonderen Rolle im gesamten Heilsplan die Familie berufen ist und wie gewichtig somit die Aufgabe ist, die die Familienmitglieder, je nach ihrer Sendung, zu erfüllen verpflichtet sind, nämlich das dreifache prophetische, priesterliche und königliche Amt, das Christus der Kirche anvertraut hat.

2. Man braucht sich also nicht zu wundern, daß die Kirche, die sich im Lauf der Jahrhunderte immer der Familie und ihrer Probleme angenommen hat, heute, wo sowohl die Mittel, die Familie zu fördern, als auch die Gefahren aller Art, die sie bedrohen, gewachsen sind, mit noch mehr Aufmerksamkeit und Sorge auf die Familie blickt.

Ein bezeichnendes Zeugnis dieser Sorge ist der von meinem großen Vorgänger seligen

## Aviso

### Aktion „Brot für Polen“

Eine private Initiative, die von der Werbefirma Ges. für Direktwerbung, 3010 Tullnerbach, Brettwieserstraße 17, und einem Kreis von Personen getragen wird, sammelt nun auch in den Pfarren Spenden für Polen.

Durch einen Brief vom polnischen Caritasbischof Domin und die zugesagte Übergabe des Reinertrages der Aktion an die österreichische Caritas wird der falsche Eindruck er-

weckt, diese Initiative sei von der Caritas getragen. Seitens des Ordinariates wurde keine Sammelbewilligung für diese Aktion erteilt.

Die Caritas bittet die Pfarren, den privaten Charakter dieser Aktion zu beachten und Spenden bzw. pfarrliche Sammlungen für Polen direkt an die Caritas zu senden. Nur dadurch ist gewährleistet, daß die gesammelten Mittel ohne große Werbekosten und Spesen für Lebensmitteltransporte nach Polen eingesetzt werden.

Angedenkens, Papst Paul VI., unternommene Schritt, der am 11. Jänner 1973 die Errichtung eines eigenen Komitees für die Familie dekretierte, dem die Aufgabe obliegen sollte, in pastoraler Sicht die geistlichen, moralischen und sozialen Probleme der Familie zu untersuchen. Dieses Komitee war also als Organ für Studien und pastorale Forschungen im Dienst der Sendung der Kirche und im besonderen des Hl. Stuhls gedacht.

Mit dem Motu proprio *Apostolatus peragendi* wurde verfügt, daß das Komitee für die Familie, wenn auch unter Wahrung seiner eigenen Struktur und Obliegenheiten, dem Päpstlichen Rat für die Laien unterstehen sollte.

3. Ein aufmerksames Überdenken der Erfahrung dieser Jahre, vor allem aber die Notwendigkeit, den Erwartungen des christlichen Volkes, wie sie von den Bischöfen der ganzen Welt gesammelt und auf der letzten Bischofssynode über die Familie vorgetragen wurden, angemessener zu entsprechen, gaben Veranlassung, dem Komitee für die Familie ein neues Gesicht und eine eigene Struktur zu geben, damit es der spezifischen Problematik der Familie, was die Seelsorge und apostolische Arbeit betrifft, auf diesem neuralgischen Sektor des menschlichen Lebens hilfreich begegnen könne.

Nachdem alles wohl überlegt und der Rat sowohl meiner ehrwürdigen Brüder, der Herren Kardinäle, auf der im November 1979 abgehaltenen Sondersitzung, als auch der Bischofssynode und einiger Experten eingeholt worden war, wird folgendes bestimmt:

I. Es wird der Päpstliche Rat für die Familie gegründet, der an die Stelle des Komitees für die Familie tritt, das damit zu bestehen aufhört.

II. Den Vorsitz dieses Rates führt ein Kardinal, dem ein Präsidial-Komitee zur Seite steht, dem einige Bischöfe aus verschiedenen Kontinenten angehören, außerdem der Sekretär eben dieses Päpstlichen Rates für die Familie und der Vizepräsident des Päpstlichen Rates für die Laien. Der Kardinal-Präsident wird von einem Sekretär und einem Untersekretär unterstützt.

Eine entsprechende Zahl von Offizialen, darunter vor allem Experten in Familienfragen, werden die Amtsgeschäfte führen.

III. Mitglieder des Päpstlichen Rates werden Männer und Frauen aus dem Laienstand, vor allem Ehepaare, aus allen Teilen der Welt und verschiedenen Kulturbereichen sein. Sie werden vom Papst ernannt und sollen wenigstens einmal im Jahr zu einer Vollversammlung zusammenkommen.

IV. Der Päpstliche Rat bedient sich der Mitarbeit von Konsultoren, die Experten in verschiedenen Disziplinen, besonders in Familien-

fragen, sind. Zu Konsultoren können auch Priester und Ordensleute berufen werden.

Die Konsultoren bilden den Konsult, der die Aufgabe hat, sich in Ratschlägen und Stellungnahmen zu den vom Präsidenten und den Mitgliedern vorgelegten Fragen zu äußern. Sie können entweder einzeln oder gemeinsam bei periodischen Zusammenkünften gehört werden.

V. Zuständigkeit: Der Päpstliche Rat für die Familie fördert unter Anwendung der Lehre und der Absicht des kirchlichen Lehramtes die Familienpastoral und das spezifische Apostolat im Familienbereich, indem es die Lehre und die Weisungen der zuständigen Instanzen des kirchlichen Lehramtes zur Anwendung bringt, damit die christlichen Familien die erzieherische, missionarische und apostolische Sendung erfüllen können, zu der sie berufen sind.

Im besonderen:

a) sorgt der Päpstliche Rat dafür, daß den Bischöfen, den Bischofskonferenzen und ihren leitenden Organen für Familienpastoral im Geiste des Dienstes und der Zusammenarbeit und unter Achtung ihrer eigenen Tätigkeit Informationen mitgeteilt und Erfahrungen ausgetauscht werden, die einer gezielten Familienpastoral dienlich sind;

b) er sorgt für die Verbreitung der Lehre der Kirche über die Probleme der Familie, damit diese in ihrer Gesamtheit bekannt und dem christlichen Volk sowohl in der Katechese als auch der wissenschaftlichen Darstellung korrekt vorgetragen werden kann;

c) er fördert und koordiniert die pastoralen Bemühungen für eine verantwortliche Elternschaft im Sinne der Kirche;

d) er regt die Ausarbeitung von Studien über die Spiritualität von Ehe und Familie an;

e) er ermutigt, unterstützt und koordiniert die Bemühungen des menschlichen Lebens in seinem ganzen Daseinsverlauf vom Augenblick der Empfängnis an;

f) er fördert auch durch theologische und pastoralwissenschaftliche Fachinstitute alle Studien, die bestrebt sind, in Fragen der Familie die theologischen und die Humanwissenschaften so zu integrieren, daß die ganze Lehre der Kirche von den Menschen guten Willens immer besser verstanden wird;

g) er pflegt Beziehungen zu den Bewegungen, die, wenn auch von anderen Bekenntnissen (oder anderen Denksystemen) inspiriert, doch dem Naturgesetz und einem gesunden Humanismus dienen;

h) unter Beachtung der eigenen Kompetenz des Päpstlichen Rates für die Laien und in Zusammenarbeit mit ihm sorgt der Päpstliche Rat für die Familie für die spezifische Schulung der Laien, die sich als einzelne oder als Vereinigung im Familienapostolat enga-

gieren; er inspiriert, unterstützt und regelt die Aktivität der nationalen und internationalen katholischen Familienorganisationen und der verschiedenen Gruppen des Laienapostolats, im besonderen des Familienapostolats. Zu diesem Zweck unterhält der Rat besondere Beziehungen zum Päpstlichen Rat für die Laien mit regelmäßigem Austausch von Informationen zwecks gemeinsamer Überlegungen und Programme;

i) den Dikasterien und Organen der Römischen Kurie bietet er seine Mitarbeit an in Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und bei Aufgaben, die in irgendeiner Weise das Leben und die pastorale Sorge der Familie berühren, und wird umgekehrt von ihnen unterstützt – speziell was die Familienkatechese, die theologische Schulung der jun-

gen Menschen in den Seminaren und katholischen Universitäten über die Probleme der Familie, die pastoraltheologische Ausbildung der künftigen Missionare und Missionarinnen sowie der Ordensmänner und Ordensfrauen in Familienfragen, das Bemühen des Hl. Stuhls bei den zuständigen internationalen Instanzen und den einzelnen Staaten betrifft, damit die Rechte der Familie immer mehr anerkannt und verteidigt werden;

j) er fördert – durch die Päpstlichen Vertretungen – die Sammlung von Informationen über die menschliche, soziale und pastorale Situation der Familien in verschiedenen Ländern.

Geggeben zu Rom, bei St. Peter, am 9. Mai 1981, im 3. Jahr meines Pontifikats.

## 76. Verordnung über die Handhabung des Datenschutzes in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen (Kirchliche Datenschutzverordnung)

### I. Allgemeine Ordnung

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung, welche in allen Diözesen Österreichs auf Grund des Beschlusses der Österreichischen Bischofskonferenz vom 7. bis 9. April 1981 gleichlautend veröffentlicht ist, gilt für die katholische Kirche in Österreich und alle ihre Einrichtungen, soweit diese auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmungen eingerichtet sind und ihrem Bestande nach kirchenrechtlichen Vorschriften unterliegen.

(2) Die Verordnung gilt nicht für jene Rechtsträger, welche ihrer tatsächlichen Geschäftsführung nach wohl ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, aber nach der staatlichen Rechtsordnung eingerichtet sind und nur innerhalb dieser, nicht aber auch nach kirchlicher Rechtsordnung, Rechtspersönlichkeit genießen.

#### § 2 Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die Geheimhaltung von personenbezogenen Daten, soweit der Betroffene daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat, zu gewährleisten.

(2) Gegenstand sind alle personenbezogenen Daten, welche von kirchlichen Einrichtungen automationsunterstützt verarbeitet werden oder worden sind oder zu deren automationsunterstützter Verarbeitung eine kirchliche Einrichtung den Auftrag erteilt hat.

(3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung, das Ermitteln und das Übermitteln von personenbezogenen Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Verordnung vor.

(4) Die Verpflichtung zur Einhaltung des geistlichen Amtsgeheimnisses und dienstlicher Schweigepflichten bleiben unberührt.

#### § 3 Kirchliche Datenschutzkommission

(1) Zur Wahrung aller Angelegenheiten des Datenschutzes und zur Beratung der betroffenen kirchlichen Einrichtungen sowie zur Verbreitung gegenüber den zuständigen staatlichen Behörden ist die kirchliche Datenschutzkommission im Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz eingerichtet.

(2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei, unter ihnen der Vorsitzende, von der Österreichischen Bischofskonferenz, das dritte von der österreichischen Superiorenkonferenz ernannt werden.

(3) Die kirchliche Datenschutzkommission wird namens der katholischen Kirche in Österreich tätig.

#### § 4 Registrierung

(1) Die Registrierung nach den Bestimmungen (§ 23 Abs. 1) des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, ist für die katholische Kirche in Österreich und ihre Einrichtungen erfolgt.

(2) Alle kirchlichen Einrichtungen, welche personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten, haben diese Verarbeitung der kirchlichen Datenschutzkommission zu

melden. Die Aufnahme der Echtverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn seitens der kirchlichen Datenschutzkommission die DVR-Nummer samt Subnummer mitgeteilt wird.

(3) Die eigenständige Registrierung einer kirchlichen Einrichtung beim staatlichen Datenverarbeitungsregister ist unzulässig.

(4) Die kirchliche Datenschutzkommission hat ein Register über jene kirchlichen Einrichtungen zu führen, welche personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten. Dieses Register hat die Bezeichnung der Einrichtung, die Anschrift und die erteilte Subnummer zu enthalten. Das Register wird beim Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz geführt.

(5) Anlässlich der Anführung von Registernummern im Sinne § 47 (4) DSGVO ist von kirchlichen Einrichtungen in Klammer auch die jeweilige Subnummer anzuführen.

### § 5 Auskunftserteilung, Richtigstellung und Löschung

(1) Anlässlich eines Verlangens nach Auskunft gem. § 25 (1) DSGVO ist die Auskunft nach Nachweis der Identität und Einzahlung des Kostenersatzes seitens der auskunftspflichtigen kirchlichen Einrichtung namens der katholischen Kirche in Österreich zu erteilen, falls keine Zweifel über Art und Umfang der Auskunft bestehen.

(2) Bestehen über Art oder Umfang der Auskunft oder über die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft Zweifel, so ist das Verlangen nach Auskunft unter Bekanntgabe der über den Betroffenen gespeicherten Daten an die kirchliche Datenschutzkommission weiterzuleiten, welche dann die Auskunft zu erteilen hat.

(3) Der Kostenersatz unterliegt einer gesonderten Regelung.

(4) Ebenso sind Ansuchen auf Richtigstellung von Daten gem. § 26 (1) DSGVO und Anträge auf Löschung gem. § 27 (2) DSGVO im Zweifelsfall der kirchlichen Datenschutzkommission zur Entscheidung weiterzuleiten.

### § 6 Datenübermittlung, Datenermittlung

(1) Die Weitergabe von Daten an andere als kirchliche Einrichtungen oder den Betroffenen (Übermittlung i. S. § 3 Z. 8 DSGVO) ist nur dann zulässig, wenn diese Übermittlung beim Datenverarbeitungsregister registriert ist, oder der Betroffene der Übermittlung schriftlich zugestimmt hat.

(2) Ist die Übermittlung von Daten nicht registriert, gehört die Übermittlung aber zum berechtigten Zweck der kirchlichen Einrichtung oder ist die Übermittlung zur Wahrung überwiegender Interessen eines Dritten notwendig, so ist bei der kirchlichen Datenschutzkommission um Nachregistrierung

beim Datenverarbeitungsregister anzusehen.

(3) Das gleiche gilt für die Ermittlung von Daten, welche nicht registriert sind, und für Zwecke der Verarbeitung, welche nicht registriert sind.

(4) Über den Inhalt der Registrierung wird der kirchlichen Einrichtung, welche eine Echtverarbeitung aufnimmt, anlässlich der Zuteilung der Subnummer von seiten der kirchlichen Datenschutzkommission Mitteilung gemacht.

### § 7 Datenweitergabe im kirchlichen Bereich

(1) Die Weitergabe von automationsunterstützt verarbeiteten Daten an eine andere kirchliche Einrichtung ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, welcher entweder der weitergebenden Einrichtung oder der empfangenden Einrichtung obliegt.

(2) Unterliegen die weiterzugebenden Daten einem kirchlichen Dienst- oder Amtsgeheimnis, so ist die Weitergabe nur dann zulässig, wenn die empfangende kirchliche Einrichtung die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, für den sie die weiterleitende kirchliche Einrichtung ermittelt hat.

(3) Das Siegel der geistlichen Amtsschwiegenheit und staatliche Berufsgeheimnisse sind jedenfalls zu wahren. Daten, welche diesen Geheimnissen unterliegen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen weitergegeben werden, soweit anzuwendende Rechtsvorschriften die Weitergabe nicht absolut untersagen.

### II. Betriebsordnung

In Erfüllung des § 21 DSGVO (Datensicherung) sind folgende Sicherungsmaßnahmen bezüglich Daten, Datenträger und DV-Anlagen zu treffen:

### § 8 Allgemeines

#### (1) Verantwortlichkeit für den Datenschutz

Von der Leitung der kirchlichen Einrichtung ist eine Person zu bestimmen, welche die Aufgabe hat, die für den Datenschutz notwendigen Maßnahmen zur Anwendung zu bringen.

#### (2) Datenschutzverpflichtungen des Personals

Gemäß § 20 (2) DSGVO sind Personen, denen berufsmäßig Daten anvertraut sind oder zugänglich gemacht werden, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datengeheimnisses ausdrücklich und schriftlich zu verpflichten. Die Verpflichtungserklärung ist dem Personalakt beizuschließen.

### § 9 Zutritt zu den Anlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, und zu den Datenträgern

(1) Während der Betriebszeiten ist der Zutritt grundsätzlich nur Personen zu gestatten, welche zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.

(2) Außerhalb der Betriebszeiten sind die Räumlichkeiten, in welchen sich Anlagen und Datenträger befinden, in einer Weise abzuschließen, durch welche das Eindringen unbefugter Personen verhindert wird.

(3) Über die Schlüsselhaber ist ein Verzeichnis zu führen.

(4) Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen sind auch hinsichtlich aller Datenträger (Belege, Akten, Ausdrucke) zu treffen. Hierbei ist deren Verwahrung, die Handhabung von Ausdrucken und Belegen, insbesondere auch die Befugnis zur Anfertigung von Kopien und Durchschlägen, lediglich Personen zu gestatten, welche auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

### § 10 Datenaufbewahrung

Alle Schriftstücke, welche automationsunterstützt verarbeitete Daten enthalten, sind unter Verschluss zu halten.

### § 11 Organisatorisch-technische Sicherheitsvorkehrungen

(1) Die gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungspflichten sind zu beachten; innerhalb dieser Fristen müssen Ermittlungen und Übermittlungen auskunftsbereit sein.

(2) Für die Aufbewahrung und Archivierung von Daten (Datenträgern) ist ein schriftlicher Plan zu erstellen, welcher die Aufbewahrungsorte bezeichnet.

(3) Im Verlauf der Verarbeitung anfallende Fehlansdrucke (Probedrucke, Kontrolldrucke) sind unverzüglich zu vernichten, wobei die Daten unlesbar zu machen sind.

(4) Über die Löschung von Daten nach Ablauf ihrer Speicherdauer ist eine Regelung zu treffen.

(5) Der Datenzugriff über Terminals ist durch Benutzer-Code abzusichern. Unberechtigte Zugriffsversuche sind zu protokollieren.

(6) Zum Hardwaretest und zum Softwaretest sollen nach Möglichkeit keine Echtdateien verwendet werden.

### § 12 Sonderbestimmungen für Großanlagen

(1) **Brandschutz, Alarmplan**  
Ein entsprechender Brandschutz muß installiert sein. Ebenso hat ein Alarmplan vorzuliegen; er ist den Dienstnehmern in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) **Zutrittskontrolle**  
Der Zutritt ist grundsätzlich nur den Beschäf-

tigten während der Betriebszeiten gestattet. Je nach Größe der Anlage sind durch ein spezielles Verschlusssystem eigene Sicherheitszonen zu schaffen, um das Eindringen unbefugter Personen zu verhindern. Über die Zutrittsberechtigten der einzelnen Zonen ist ein Verzeichnis laufend zu führen, in dem auch die Schlüsselhaber namentlich angeführt sind. – Alle Zutritte außerhalb der Betriebszeiten sind vom Abteilungsleiter bzw. seinem Bevollmächtigten zu genehmigen und zu protokollieren.

(3) **Datenträger**  
Lochkarten, Lochstreifen, Disketten, Magnetbänder und Wechselplatten sowie etwaige weitere Datenträger, auf denen Daten maschinell verarbeitbar gespeichert sind, müssen unter Verschluss gehalten werden. Die darauf bezugnehmenden Aufzeichnungen über deren Inhalt (Karteien) sind, getrennt davon, verschlossen aufzubewahren. Die Auslagerungen (Datensicherung) sind in einem feuersicheren Schrank aufzubewahren, dessen Standort nicht im Computerraum sein darf, nach Möglichkeit aber in einem anderen Gebäude sein soll.

(4) **Rechner und Peripherie**  
a) Die Inbetriebnahme des Rechners und die Verarbeitung soll nur bei Anwesenheit von mindestens zwei berechtigten Personen erfolgen.

b) Die Berechtigung zur Verarbeitung besonders sensibler Daten ist mittels Dienstanweisung namentlich zu vergeben.

c) Alle Verarbeitungsvorgänge sind zu protokollieren.

(5) **Programme, Dokumentation**  
a) Die Aufbewahrung der einzelnen Programme über die Zeitdauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Daten zu Kontrollzwecken ist zu gewährleisten.

b) Ebenso muß die Genehmigung von Programmen und Programmänderungen vor Aufnahme der Echtverarbeitung (Übernahmeauftrag) nachweisbar sein.

### III. Fremdverarbeitung

#### § 13 Vertragskontrolle

(1) Der Auftraggeber hat bestehende Verträge mit dem Verarbeiter auf Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überprüfen und die Verträge gegebenenfalls entsprechend abzuändern. Bei einem neuen Vertragsabschluß ist die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

(2) Im Vertrag zwischen Auftraggeber und Verarbeiter ist sicherzustellen, daß die mit der Verarbeitung von Daten des Auftraggebers befaßten Dienstnehmer sowie jene, die zu diesen Daten Zutritt haben, durch den Verarbeiter im Sinne des § 20 DSGVO auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

#### IV. Inkrafttreten § 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

(2) Zu ihrer Abänderung ist der Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz und die Veröffentlichung in allen Diözesen Österreichs erforderlich.

### 77. Regelung der pauschalierten Kostenersätze

für die Erteilung von Auskünften gemäß § 25, Abs. 3 Datenschutzgesetz seitens der Katholischen Kirche in Österreich

1. Für die Erteilung einer Auskunft im Sinne des § 25, Abs. 3 DSG, werden folgende pauschalierte Kostenersätze festgelegt:

a) Für jede Auskunft über den aktuellen Stand der Daten des Antragstellers S 100.– je Zweck der Verarbeitung.

b) Für jede darüber hinaus gehende Auskunft S 500.– je Zweck der Verarbeitung.

c) Erfordert die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand, S 1000.– je Zweck der Verarbeitung.

2. Dem Antragsteller ist der für die Auskunftserteilung zu leistende Kostenersatz mitzuteilen.

3. Von der Bearbeitung eines Auskunftsantrages ist abzusehen, wenn der gemäß Punkt 2 dieser Regelung mitgeteilte Kostenersatz nicht eingerichtet wurde.

4. Die Frist von vier Wochen gemäß § 25, Abs. 1 DSG, beginnt erst zu laufen, sobald die Entrichtung des mitgeteilten Kostenersatzes nachgewiesen wird.

5. Die Auskunft ist nur dann zu erteilen, wenn die Identität des Antragstellers zweifelsfrei nachgewiesen ist.

Diese Voraussetzung gilt als erfüllt:

a) bei schriftlichen Anträgen durch Einzahlung des Kostenersatzes,

b) bei mündlichen Anträgen durch Ausweisleistung.

Fermündliche Anträge sind nicht zu bearbeiten, die Antragsteller sind auf die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Antragstellung zu verweisen.

6. Diese Regelung gilt für die katholische Kirche in Österreich und alle ihre Einrichtungen. Sie tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

### 78. Für die Pfarrkanzlei

#### 1. Dokumente zur Trauung von Ausländern

Immer häufiger ist ein Ehepartner nicht in Österreich geboren oder getauft oder gar nicht getauft. Nicht selten werden Hochzeitstermine kurzfristig festgesetzt, und die Beschaffung der nötigen Unterlagen ist schwierig oder unmöglich.

Alle Seelsorger (und die Mitarbeiter in der Pfarrkanzlei) werden gebeten, bei allen Brautpaaren schon zur Aufnahme des Trauungsprotokolls die entsprechenden Dokumente zu verlangen und tatsächlich einzusehen. Vor allem ist auf den Nachweis über die Eintragung der Taufe zu achten (mit Angabe der Taufpfarre und der zuständigen Diözese), ebenso auf den Nachweis über den Ledigenstand (insbesondere bei Nichtgetauften; eine Bestätigung für die standesamtliche Trauung wird auch ausgestellt, wenn eine frühere Ehe wieder gelöst wurde!). Desgleichen ist bei Nichtbestandserklärungen auch zu berücksichtigen, daß nur standesamtliche oder nichtkatholische Trauungen (mit Dispens der Eheschließungsform) seit zehn Jahren möglich sind; es ist daher auch immer zu fragen, ob bei der Hochzeit mit einem katholischen Priester Kontakt aufgenommen wurde. Die Leistung des Manifestationseides soll hier kein Ersatz sein, sondern nur letzter Ausweg.

Sollte ein Ehepaar sprachliche Schwierigkeiten haben für die Erfragung von Ehehindernissen und über den Ehemillen, ist zu empfehlen, einen Priester zu befragen oder beizuziehen oder das Paar an einen zu verweisen, der dieser Sprache kundig ist (der Ehepartner ist nicht immer der geeignete Dolmetsch).

#### 2. Geburtsbescheinigung für Taufe

In manchen Standesämtern werden in letzter Zeit entweder eine eigene „Geburtsbescheinigung für Taufe“ oder eine fotokopierte Geburtsurkunde jeweils mit 50-S-Stempelmarke und 12 S Verwaltungsabgabe ausgestellt, weil „man diese zur Taufe brauche“.

Es wird festgehalten, daß zur Eintragung in die Taufmatrik wohl die Vorlage einer Geburtsurkunde erforderlich ist, aber keine eigene Bestätigung; die Geburtsurkunde wird den Eltern anschließend auch sofort wieder zurückgegeben.

#### 3. Eintragung der Firmung in das Taufbuch und Firmungsbuch

In den nächsten Wochen werden die Firmkarten vom Bischöflichen Ordinariat in der Regel zunächst an das Wohnpfarramt geschickt. Zu den Namen der Firmlinge, die die

Firmvorbereitung positiv abgeschlossen haben und denen eine Firmkarte ausgestellt wurde, werden nun im Firmungsbuch der Pfarre noch Firmspender, Ort und Datum der Firmung nachgetragen. Ebenso ist die Firmung bei der entsprechenden Taufmatrik einzutragen. Ist die Taufpfarre von der Wohn-

pfarre verschieden, ist die Firmkarte unverzüglich (mit Vermerk der Eintragung im Firmungsbuch) an das Taufpfarramt zu übersenden. Fehlt der Vermerk der Eintragung im Wohnpfarramt, so ist die Karte vom Taufpfarramt an das Wohnpfarramt weiterzusenden (dies vor allem bei anderen Diözesen).

### 79. Neuwahl der Pfarrgemeinderäte

Bereits im Herbst wurde durch den Pastoralrat als nächster und einheitlicher Wahltermin für die Pfarrgemeinderäte der Diözese Linz Frühjahr 1982 festgesetzt. Nach Beratung im Konsistorium und über den Vorschlag des diözesanen Beirates für die Pfarrgemeinderäte hat der Bischof als **Wahltermin für die dritte Funktionsperiode der Pfarrgemeinderäte** (bis 1987) den zweiten Sonntag nach Ostern, **25. April 1982** (einschließlich Vorabendmesse), festgelegt. Zum gleichen Termin werden auch in den Diözesen Wien, Salzburg und Graz die Pfarrgemeinderäte gewählt; die Wahl steht unter dem Motto „MEHR LEBEN“.

Für die Wahl sind das **Statut** für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Linz (LDBI. 1976, Art. 161) zusammen mit der Geschäfts- und Wahlordnung (Art. 162 und 163) sowie das Statut für den Pfarrkirchenrat / Fachauschuß für Finanzen des Pfarrgemeinderates (LDBI. 1978, Art. 4) vollinhaltlich in Geltung. Der Passus, daß eine zweite Wiederwahl nur nach Unterbrechung möglich sei – LDBI. 1972, Seite 178 (17) – ist außer Kraft und im Statut von 1976 nicht mehr enthalten; daher ist eine Wiederwahl gestattet.

Wie bisher bleiben als **geistige und religiöse Voraussetzungen** für die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat: religiöses Leben, Bereitschaft zur Mitarbeit in der Pfarre, Erfüllung der geistigen und materiellen Verpflichtungen, Besitz der kirchlichen Ehrenrechte und die auch öffentlich gelebte kirchliche Haltung des „Sentire cum ecclesia“.

### 80. Pastoraler Tag in Garsten: 27. Juli 1981

Am Montag, dem 27. Juli 1981, wird wieder zu einem Pastoralen Tag in Garsten eingeladen; er steht heuer unter dem Thema „**Gebet – Menschsein vor Gott**“.

Wie so vieles, was einst untrennbar zu den Fundamenten der Welt und des Menschen gehörte, ist heute auch der betende Mensch mit seinem Kosmos, der davon geprägt war, in die Krise geraten, vielleicht auch wir selber, soweit wir Betende zu sein versuchen. Wir wissen aus Erfahrung um Schwierigkeit und Not des Betens, um das Verkümmern und Absterben des Gebetes. Dennoch ist auch heute

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre und im Hinblick auf Fastenzeit und Ostern wird empfohlen, den vorgeschlagenen **Zeitplan** rechtzeitig vorzumerken und einzuhalten:

1. Errichtung des Wahlvorstandes (12 Wochen vor der Wahl: bis 31. Jänner 1982),

2. Ankündigung der Wahl (10 Wochen vor der Wahl: am 13. und 14. Februar),

3. Ende der Einreichung von Wahlvorschlägen (6 Wochen vor der Wahl: bis 14. März),

4. Bekanntgabe der Kandidaten (3 Wochen vor der Wahl: bis 4. April),

5. Einspruchsfrist gegen Kandidaten (2 Wochen vor der Wahl: bis 11. April),

6. Wahl des Pfarrgemeinderates: am 25. April,

7. Einspruch gegen Wahlergebnis (2 Wochen nach der Wahl: 9. Mai),

8. Konstituierung des Pfarrgemeinderates mit Wahl der Funktionsträger und der Dekanatsratsvertreter (bis 6 Wochen nach der Wahl: spätestens 6. Juni).

Für die technische Durchführung der Pfarrgemeinderatswahlen und das entsprechende **Material** ist das Referat „Räte – Verbände – Zentren“ im Pastoralamt, 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84, verantwortlich.

Das **Ergebnis** der Pfarrgemeinderatswahl ist vom Pfarramt an das zuständige Dekanatsamt (1 Exemplar) und an das Bischöfliche Ordinariat Linz (2 Exemplare) einzusenden.

die Bitte „Herr, lehre uns beten!“ nicht verstummt; ja wenn die Zeichen nicht trügen, ist an vielen Orten ein neues Verlangen nach Gebet, eine neue Praxis des Gebetes im Aufbrechen. Der Pastorale Tag soll dafür Wegweisungen geben.

#### Programm:

16.30 Uhr (Sommerchor): Referat von Univ.-Prof. Dr. Johannes Marböck in zwei Teilen: „De Profundis: Gebet als Ruf aus dem Abgrund“, „Halleluja – Te Deum: Menschsein in Anbetung und Lob“.

19 Uhr (Losensteinerkapelle): Eucharistiefeier mit Weihbischof Dr. Alois Wagner.

Anschließend gemütliches Beisammensein im Gasthaus Mörtenhuber.

## 81. Personen-Nachrichten

**Unser Herr Bischof und sein Weihbischof und Generalvikar heißen die beiden Neupriester Mag. Karl Kirchwegger und P. Krystian Respondek O. Cam. herzlich willkommen und entbieten allen Priestern aus dem Welt- und Ordensstand, die heuer einen besonderen Gedenktag haben und z. B. den 25., 40., 50., 60. oder 65. Jahrestag ihrer Priesterweihe feiern, einen herzlichen Glückwunsch und sagen ihnen ein aufrichtiges „Vergelt's Gott!“ für alle Mühe und Arbeit im Dienst der Diözese und für das Reich Gottes.**

**Gleichzeitig dankt die Leitung der Diözese allen Priestern und Laienmitarbeitern für die geleistete Tätigkeit im abgelaufenen Arbeitsjahr und wünscht einen erholsamen Urlaub.**

### Neupriester

**Mag. Karl Kirchwegger**, Neupriester der Diözese Linz, wurde für die Ferien 1981 als Kooperator in seiner bisherigen Diakonats-pfarre Schwertberg ernannt.

### Dechante

**G. R. Johann Kaltseis**, Pfarrer in Pram und Provisor von Wendling, wurde über Vorschlag der Priester des Dekanates mit 1. Juni 1981 für eine Amtsdauer von fünf Jahren zum Dechant des Dekanates Kallham ernannt.

**Kons.-Rat Johann Kierner**, Kreisdechant für das Traunviertel und Pfarrer in Windischgarsten, wurde mit 1. Juni 1981 für weitere fünf Jahre als Dechant des Dekanates Windischgarsten bestätigt.

### Domkapellmeister

**Professor Msgr. Joseph Kronsteiner** wurde über eigenes Ersuchen mit Wirkung vom 1. September 1981 als Domkapellmeister an der Kathedrale in Linz entpflichtet und in den dauernden Ruhestand übernommen.

**P. Balduin Sulzer**, SOCist. Wilhering, Professor in Linz, wurde mit Wirkung vom 1. September 1981 zum Domkapellmeister an der Kathedrale in Linz ernannt.

### Veränderungen

**Univ.-Prof. Msgr. DDDr. Josef Lenzenweger**, Vorstand des Instituts für Kirchengeschichte an der Universität Wien, wurde für die Studienjahre 1981 bis 1983 zum Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät gewählt.

**G. R. Josef Hinterleitner**, Pfarrer in St. Thomas am Blasenstein, wurde mit 1. Juni 1981 zum Provisor excurrando für die Pfarre Dimbach bestellt.

**Eduard Romankiewicz** ist nach 13 Jahren Seelsorgstätigkeit in Brasilien in die Diözese Linz heimgekehrt und wurde mit 1. Juni 1981

Der Garstener Pastorale Tag ist für Priester und interessierte Laien eine gute Gelegenheit einer gemeinsamen Besinnung über das Gebet während der Ferien.

zunächst als Kooperator für die Pfarre Frankenburg bestellt.

**Ladislau Wegrzyn**, Weltpriester der Diözese Tarnów in Polen, arbeitet mit Zustimmung seines Heimatbischofs in der Diözese Linz mit und wurde mit 20. Juni 1981 als Vicarius substitutus in Dimbach jurisdiktioniert.

### Verstorben

**G. R. Alois Reiter**, Pfarrer in Dimbach, ist am 31. Mai 1981 verstorben.

Pfarrer Reiter wurde am 15. Juni 1924 in Deutsch-Reichenau bei Friedberg (Böhmerwald) geboren; sein Mittelschulstudium machte er in Mariaschein und Krumau. Nach vier Jahren Militärdienst und Gefangenschaft kam er zum Theologiestudium nach Linz und wurde hier am 29. Juni 1950 zum Priester geweiht. Als Kooperator war er in Grünburg, St. Georgen/Gusen und Steyr-Stadtpfarre tätig. 1962 wurde er als erster Pfarrkurat in Steyr-Ennsleite ernannt, nachdem er schon seit 1956 am Aufbau der neuen Seelsorgestation auf der Ennsleite mitgewirkt hatte. Von 1964 bis 1971 war er Pfarrer in St. Georgen am Wald, anschließend prov. Benefiziat des Elisabeth-Spitalsbenefizium und Krankenhausseelsorger bei den Elisabethinen in Linz. Seit 1. September 1974 leitete er die Pfarre Dimbach.

Das Begräbnis von Pfarrer Reiter war am 2. Juni 1981 in Dimbach.

**P. Dr. Hartmann Maria Melzer SJ**, Professor am Aloisianum in Linz, ist am 13. Juni 1981 nach langer Krankheit verstorben.

P. Melzer wurde am 15. Juli 1928 in Innsbruck geboren, trat 1949 in die Gesellschaft Jesu ein und wurde nach Abschluß seiner Studien am 26. Juli 1960 in Innsbruck zum Priester geweiht. Nach weiteren vier Jahren Fachstudium (Mathematik, Physik, Astronomie) kam er als Erzieher nach Kalksburg. Zur Vorbereitung auf seine geplante Aufgabe an der Päpstlichen Sternwarte Specola Vaticana war er noch ein Jahr in Worthington (USA),

kam aber dann schließlich 1973 als Lehrer für Mathematik, Physik und Religion und als Jugendseelsorger an das Kollegium Aloisianum auf dem Freinberg in Linz.

Am 22. Juni 1981 feierten seine Mitbrüder im Alten Dom im Meßopfer Abschied von P. Melzer und bestatteten ihn in der Gruft der Ignatiuskirche.

## 82. Literatur

**Gemeindekatechese.** Dienst am Glauben der Gemeinde durch die Gemeinde. Österreichische Pastoraltagung vom 29. bis 31. Dezember 1980. Im Auftrag des Österreichischen Pastoralinstituts herausgegeben von Josef Wiener und Helmut Erharter. 1981. Verlag Herder. 143 Seiten.

Das Österreichische Pastoralinstitut veranstaltet nicht nur die jährliche Pastoraltagung, sondern ist sehr bemüht, die jeweilige Thematik auch in die Tat umzusetzen. Ende Dezember 1980 ging es um die Gemeindekatechese. In Referaten wurde über die Situation unserer Gemeinden (J. Weber), über einen dialogfähigen Glauben (A. Exeler), über Grundformen der Gemeindekatechese (K. H. Schmitt), über die Feier des Sonntags als Katechese (W. Zauner) und über ein gemeindekatechetisches Programm (J. Müller) gesprochen. Dazu kamen Erfahrungsberichte über Brautgespräche und Jugend-Glaubensgespräche. In den Arbeitskreisen ging es um die Sakramentenkatechese (z. B. Taufgespräche, Erstkommunionvorbereitung, Firmgruppen, Ehevorbereitung) und um andere Möglichkeiten gemeindlicher Erwachsenenkatechese, wie Basisgruppen, Familienrunden oder Apostolatgruppen, sowie um Partner und Mitarbeiter der Gemeindekatechese (Religionsunterricht, Kinderpastoral, kath. Erwachsenenbildung etc.). Wer an der Ta-

gung teilgenommen hat, wird den vorliegenden Band mit Interesse durchblättern und die Tagung „nach-denken“. Alle anderen Leser können durch die Lektüre dieses Buches vor allem während der Ferien einen wertvollen pastoralen Bildungsprozeß nachvollziehen und sich Anregungen holen für die konkrete Seelsorgsarbeit.

**Sie lebten Jesu Botschaft neu.** Die großen Ordensgründer. Herausgegeben von Walter Nigg. Topos-Taschenbücher 106. 1981, Matthias-Grünwald-Verlag, 128 Seiten, kt., DM 6,80.

Wenn ein „Fachmann für Heilige“ (W. Nigg) sich vornimmt, die klassischen Ordensgründer zu beschreiben und ihre Bedeutung für ihre und unsere Zeit zu erschließen, greift man mit Neugierde, aber auch mit Erfolg zu. Die Gestalten bekommen gleich ein anderes Gesicht; durch einen kurzen Lebensabriß, einige Stellen aus deren Schriften und eine einfache Skizzierung der Situation werden in diesem Bändchen vorgestellt: Antonios der Große, Basileios der Große, Augustinus, Benedikt von Nursia, Bruno der Kartäuser, Bernhard von Clairvaux, Norbert von Magdeburg, Dominikus, Franziskus von Assisi und Ignatius von Loyola. Für den Religionslehrer an der Hauptschule und für Interessierte ist das Buch sehr zu empfehlen.

## 83. Aviso

### Peterspfennig

Das Ergebnis der Kollekte für das Hilfswerk des Hl. Vaters („Peterspfennig“) möge in den nächsten Tagen auf das Konto 0000600288 bei der Hypo-Bank Linz, „Bischöfliches Ordinariat“, eingeschickt werden. Diese alljährliche Sammlung um Peter und Paul in allen Pfarrgemeinden und Diözesen ist eine wirksame Hilfe zur Erfüllung der Aufgaben des Hl. Stuhles und ein Ausdruck der Verbundenheit der Katholiken mit der Weltkirche.

### Direktorium: 27. Juli

Durch ein Versehen wurde in der gesamt-österreichischen Vorlage am 27. Juli der diözesane Gedenktag des hl. Berthold nicht eingesetzt; hier die Ergänzung:

Montag, 27. Juli  
**G Hl. Berthold**, Abt von Garsten (DK)  
w **Off** vom G

**M** vom hl. Berthold (Com Or) – EigF

L: Ex 32, 15–24.30–34

Ev: Mt 13, 31–35

oder aus den AuswL, z. B.:

L: 1 Joh 2, 7–11

Ev: Mk 6, 32–44

Der hl. Berthold war zuerst Mönch in St. Blasien im Schwarzwald, dann Prior in Göttweig und wurde 1111 vom Markgrafen Ottokar von Steyer als erster Abt nach Garsten berufen. Er führte das Kloster zu hohem Ruf und Ansehen. Er starb am 27. Juli 1142 und ist in Garsten beigesetzt. Sein alter Kult wurde 1970 kirchlich bestätigt.

### Mühlen-Kurs in Puchberg

Zum Kurs für charismatische Gemeindeerneuerung mit Prof. Dr. Mühlen vom 12. bis 17. Juli 1981 in Puchberg haben sich 170

# Linzer Diözesanblatt

CXXVII. Jahrgang

1. August 1981

Nr. 8

## Inhalt:

84. Botschaft der Teilnehmer des internationalen Symposions von Toulouse zum Eucharistischen Weltkongreß 1981 an die Welt
85. Rechnungsabschluß 1980 der Diözesanfinanzkammer Linz

86. Katholische Entwicklungs- und Missionshilfen Österreichs 1980
87. Augustsammlung 1981
88. Personen-Nachrichten
89. Literatur
90. Aviso

## 84. Botschaft der Teilnehmer des internationalen Symposions von Toulouse

*Zum Thema „Verantwortung, Teilen, Eucharistie“ haben am internationalen Symposion von Toulouse vom 13. bis 15. Juli 1981 aus allen Erdteilen 165 Vertreter aus 35 Ländern eine Botschaft verabschiedet. Vorsitz am Symposion hatte Hyacinthe Kardinal Thiandoum aus Senegal; die Festpredigt zum Abschluß hielt Erzbischof Dom Helder Camara; Österreich war vertreten durch Weihbischof Dr. Alois Wagner.*

An die Christen des Eucharistischen Weltkongresses, an alle christlichen Gemeinschaften und an alle Menschen, die eine neue Welt erhoffen.

Im Rahmen des Eucharistischen Kongresses von Lourdes sind wir Christen, Männer und Frauen, Laien und Ordensleute, Priester und Bischöfe, verschwisterte Kirchen zusammengekommen aus allen Kontinenten, um uns zu vereinen und in Toulouse über das Thema zu sprechen „Verantwortlichkeit, Teilen, Eucharistie“.

Mit Freude werden wir in unserer Verschiedenheit gehört. Gemeinsam haben wir den Widerspruch zwischen der Wirklichkeit der Welt heute und dem, was wir als Christen sagen und glauben, unterstrichen. Wir feiern eine Eucharistie, die Gabe und Zeichen der Gemeinschaft ist. Denn wir leben in einer Welt, die zerrissen ist, und in den Kirchen, die nicht in voller Gemeinschaft leben. Wir haben deutlich das Wort des hl. Paulus gefühlt (1 Kor 11, 20–21) „Was ihr bei euren Zusammenkünften tut, ist keine Feier des Herrenmahls mehr; denn jeder verzehrt sogleich

seine eigenen Speisen, und dann hungert der eine, während der andere schon betrunken ist.“

### Verantwortung

Wir bauen die Geschichte der Menschheit in der Art, daß viele unter uns ausgeschlossen sind von der Aufteilung der Güter und der Dienste, ohne die das Leben unmöglich ist. Die Mechanismen, die wir konstruiert haben – oder sich konstruieren lassen –, lassen die Reichen immer reicher und die Armen immer ärmer in ihrer Abhängigkeit werden.

Mehrere unter uns sind Zeugen der Konsequenzen dieser Situation in ihren Ländern geworden. So hat ein Brasilianer gesagt: „Nach der politischen Unabhängigkeit unseres Landes von Lateinamerika ist seine wirtschaftliche Abhängigkeit selbst die Quelle der fremden politischen Beherrschung unserer Völker geworden.“

Ein Afrikaner zeigt, wie „die politische und wirtschaftliche Abhängigkeit ihre Krönung in der kulturellen und religiösen Bevormundung findet, die das afrikanische Volk erleidet. Die Abwesenheit eines kohärenten kulturellen Projekts und der Druck zur Einheit eines einzigen Modells haben den Afrikanern nicht erlaubt, sich von der erhaltenden Kultur abzugrenzen“.

Ein Vertreter aus Indien sprach von der Armut: „Der Mangel an Brot ist nicht das wahre Problem unserer Länder. Es ist die ungleiche Verteilung und die Ungerechtigkeit der Reichtümer und der Güter. Eine kleine Minderheit besitzt mehr als genügend Brot, weil sie die